

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „European Studies“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.10.2015.

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „European Studies“ erlassen:

Alt	Neu
<p>§ 2 Ziele des Studiums (1) Ziele des Studiums sind es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg setzt durch den Bachelorstudiengang „European Studies“ ihre Internationalisierungsstrategie durch ein in den Studienablauf integriertes Auslandssemester an einer Partneruniversität um. Die Absolventen werden befähigt: <input type="checkbox"/> europawissenschaftliche Fachkenntnisse sowie die entsprechenden interdisziplinären Theorien und Methoden zur Bewältigung fachspezifischer Fragestellungen nach dem aktuellen Stand der Forschung anzuwenden (Fachkompetenz), <input type="checkbox"/> das Mehrebenensystem der Europäischen Union sowie den europäischen Kultur- und Wirtschaftsraum als ein komplexes Interaktionsmuster zu verstehen, in dem Problemlösefähigkeit, Transferfähigkeit, abstraktes und vernetztes Denken sowie Analysefähigkeit außerhalb der einzelnen Fachdisziplinen erforderlich sind (Methodenkompetenz), <input type="checkbox"/> ihre gewonnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Kommunikation, Kooperation und Konfliktbewältigung – insbesondere in intra- und interkulturellen Kontexten – einzusetzen, indem sie Europa als ein Wechselspiel zur Realisierung sowohl individueller als auch gemeinsamer Ziele verstehen (Sozialkompetenz)</p>	<p>§ 2 Ziele des Studiums (1) Ziele des Studiums sind es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg setzt durch den Bachelorstudiengang „European Studies“ ihre Internationalisierungsstrategie durch ein in den Studienablauf integriertes Semester an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland um. Die Absolventen werden befähigt: <input type="checkbox"/> europawissenschaftliche Fachkenntnisse sowie die entsprechenden interdisziplinären Theorien und Methoden zur Bewältigung fachspezifischer Fragestellungen nach dem aktuellen Stand der Forschung anzuwenden (Fachkompetenz), <input type="checkbox"/> das Mehrebenensystem der Europäischen Union sowie den europäischen Kultur- und Wirtschaftsraum als ein komplexes Interaktionsmuster zu verstehen, in dem Problemlösefähigkeit, Transferfähigkeit, abstraktes und vernetztes Denken sowie Analysefähigkeit außerhalb der einzelnen Fachdisziplinen erforderlich sind (Methodenkompetenz), <input type="checkbox"/> ihre gewonnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Kommunikation, Kooperation und Konfliktbewältigung – insbesondere in intra- und interkulturellen Kontexten – einzusetzen, indem sie Europa als ein Wechselspiel zur Realisierung sowohl individueller als auch gemeinsamer</p>

<p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> die eigene Rolle in diesem System zu verstehen, zu finden und bereit zu sein, eigene Akzente setzen zu wollen (Selbstkompetenz). <p>(2) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent/die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss.</p> <p>(3) Der Abschluss qualifiziert vor allem für Tätigkeiten in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Öffentlichen Verwaltungen (z.B. Europaministerien, Agenturen, EU-Institutionen, Regierungsbehörden) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> private nationale und internationale Unternehmen (z.B. im Lobbying) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nicht-Regierungsorganisationen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Verbände und Interessenvertretungen (z.B. Stiftungen, Gewerkschaften) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Kultureinrichtungen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Medien 	<p>mer Ziele verstehen (Sozialkompetenz) und</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> die eigene Rolle in diesem System zu verstehen, zu finden und bereit zu sein, eigene Akzente setzen zu wollen (Selbstkompetenz). <p>(2) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent/die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss.</p> <p>(3) Der Abschluss qualifiziert vor allem für Tätigkeiten in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Öffentlichen Verwaltungen (z.B. Europaministerien, Agenturen, EU-Institutionen, Regierungsbehörden) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> private nationale und internationale Unternehmen (z.B. im Lobbying) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nicht-Regierungsorganisationen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Verbände und Interessenvertretungen (z.B. Stiftungen, Gewerkschaften) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Kultureinrichtungen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Medien
<p>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums</p> <p>(1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.</p> <p>(2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.</p> <p>(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.</p> <p>(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 CP nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Näheres regelt der Regelstudienplan. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungs-</p>	<p>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums</p> <p>(1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.</p> <p>(2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.</p> <p>(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 9) zusammensetzen</p> <p>(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 CP nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Näheres regelt der Regelstudienplan. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungs-</p>

punkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (ausgenommen Bachelorarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Wiederholung erfolgt gemäß §20 Wiederholung von Modulprüfungen dieser Ordnung.

(7) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum. Das Praktikum hat eine Dauer von 6 Wochen und einen Umfang von 8 CP. Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten ihres gewählten Studienganges sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der beruflichen Praxis bekannt zu machen bzw. praxisbedingte Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung zu erlangen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

Das Praktikum sollte in der Regel außerhalb der universitären Einrichtungen absolviert werden; es kann im In- und im Ausland abgeleistet werden. Das Praktikum sollte nicht vor dem Ende des 2. Semesters absolviert werden.

Die Betreuung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikumsstätigkeit übernimmt eine Lehrende oder ein Lehrender des Studienganges; die Praktikantin oder der Praktikant hat ein Vorschlagsrecht. Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben und -institutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studienfachberater und die Lehrenden des Studiengangs sollen hierbei beratend mitwirken. Über die Anerkennung des ausgewählten Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution und über die betreuende Lehrkraft entscheidet die Studiengangsleitung vor der Aufnahme des Praktikums.

Es wird empfohlen, dass die Praktikantin

punkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (ausgenommen Bachelorarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Wiederholung erfolgt gemäß §20 Wiederholung von Modulprüfungen dieser Ordnung.

(7) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum. Das Praktikum hat einen Umfang von 5 CP. Detaillierte Regelungen finden sich im Modulhandbuch. Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten ihres gewählten Studienganges sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der beruflichen Praxis bekannt zu machen bzw. praxisbedingte Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung zu erlangen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

Das Praktikum sollte in der Regel außerhalb der universitären Einrichtungen absolviert werden; es kann im In- und im Ausland abgeleistet werden. Das Praktikum sollte nicht vor dem Ende des 2. Semesters absolviert werden.

Die Betreuung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikumsstätigkeit übernimmt eine Lehrende oder ein Lehrender des Studienganges; die Praktikantin oder der Praktikant hat ein Vorschlagsrecht. Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben und -institutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studienfachberater und die Lehrenden des Studiengangs sollen hierbei beratend mitwirken. Über die Anerkennung des ausgewählten Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution und über die betreuende Lehrkraft entscheidet die Studiengangsleitung vor der Aufnahme des Praktikums.

<p>oder der Praktikant mit dem Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution einen Vertrag (Praktikumsvertrag) abschließt, in dem alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution festgelegt werden. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert.</p> <p>Vom Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution ist nach Abschluss des Praktikums ein Praktikumsnachweis auszustellen. Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen; über die Art und den Umfang entscheidet die das Praktikum betreuende Lehrkraft. Praktikumsbericht und -nachweis sind spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit beim Betreuer des Praktikums einzureichen. Der Studierende erhält für das abgeschlossene Praktikum durch die das Praktikum betreuende Lehrkraft die Bestätigung des (Praxis-)Modulabschlusses.</p> <p>(8) In das Studium ist ein einsemestriger Studienaufenthalt (in der Regel 5. Fachsemester) an einer ausländischen Partnerhochschule zu absolvieren.</p> <p>(9) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.</p>	<p>Es wird empfohlen, dass die Praktikantin oder der Praktikant mit dem Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution einen Vertrag (Praktikumsvertrag) abschließt, in dem alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution festgelegt werden. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert.</p> <p>Vom Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution ist nach Abschluss des Praktikums ein Praktikumsnachweis auszustellen. Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen; über die Art und den Umfang entscheidet die das Praktikum betreuende Lehrkraft. Praktikumsbericht und -nachweis sind spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit beim Betreuer des Praktikums einzureichen. Der Studierende erhält für das abgeschlossene Praktikum durch die das Praktikum betreuende Lehrkraft die Bestätigung des (Praxis-)Modulabschlusses.</p> <p>(8) In das Studium ist ein einsemestriger Studienaufenthalt (in der Regel 5. Fachsemester) an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland zu absolvieren.</p> <p>(9) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.</p>
<p>§ 8 Studienaufbau</p> <p>(1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule und sieht die Möglichkeit von freien Wahlmodulen vor.</p> <p>(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.</p> <p>(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auswählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Vertiefungsrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren</p>	<p>§ 8 Studienaufbau</p> <p>(1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule und sieht die Möglichkeit von freien Wahlmodulen vor.</p> <p>(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.</p> <p>(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auswählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Vertiefungsrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren</p>

<p>Tätigkeits-feldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.</p> <p>(5) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.</p> <p>(6) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Bachelorarbeit und deren Präsentation in einem Kolloquium ab. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von insgesamt 12 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 10 Wochen.</p> <p>(7) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 6 dieser Ordnung. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften erhältlich.</p>	<p>Tätigkeits-feldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.</p> <p>(4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.</p> <p>(5) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium ab. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von insgesamt 15 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 10 Wochen.</p> <p>(7) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 6 dieser Ordnung. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften erhältlich.</p>
<p>§14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die anderen Hochschulen vor Aufnahme und während des Studiums erworben worden sind, können in der Regel durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bei der Bewertung sind dabei u.a. die Prinzipien der Beweislastumkehr und das Konzept des „wesentlichen Unterschiedes“ zu beachten. Danach orientiert sich die Bewertung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an der Leitfrage, ob potentielle Unterschiede zwi-</p>	<p>§14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die anderen Hochschulen vor Aufnahme und während des Studiums erworben worden sind, können in der Regel durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bei der Bewertung sind dabei u.a. die Prinzipien der Beweislastumkehr und das Konzept des „wesentlichen Unterschiedes“ zu beachten. Danach orientiert sich die Bewertung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an der Leitfrage, ob potentielle Unterschiede zwi-</p>

schen im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen so wesentlich sind, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Dabei werden die fünf Schlüsselemente eines „wesentlichen Unterschiedes“, nämlich Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang und Profil, geprüft und die Empfehlungen des „Lisbon Recognition Convention Committee“ berücksichtigt. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Bei wesentlichen Unterschieden ist eine Teilanerkennung möglich. Im Falle der Ablehnung der Anerkennung oder einer Teilanerkennung ist der schriftlichen Entscheidung die Begründung über die wesentlichen Unterschiede zu entnehmen. Die Dauer des Anerkennungsverfahrens sollte vom Antragseingang bis zur Mitteilung der Anerkennungsentscheidung vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor der Aufnahme des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert worden sind, gelten folgende Regelungen:

a. Der schriftliche Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Studiums an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ablauf der Antragsfrist ist ausgeschlossen.

b. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben werden, werden anerkannt, soweit nach dem vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbareren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

c. Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

d. Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden,

schen im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen so wesentlich sind, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Dabei werden die fünf Schlüsselemente eines „wesentlichen Unterschiedes“, nämlich Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang und Profil, geprüft und die Empfehlungen des „Lisbon Recognition Convention Committee“ berücksichtigt. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Bei wesentlichen Unterschieden ist eine Teilanerkennung möglich. Im Falle der Ablehnung der Anerkennung oder einer Teilanerkennung ist der schriftlichen Entscheidung die Begründung über die wesentlichen Unterschiede zu entnehmen. Die Dauer des Anerkennungsverfahrens sollte vom Antragseingang bis zur Mitteilung der Anerkennungsentscheidung vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor der Aufnahme des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert worden sind, gelten folgende Regelungen:

a. Der schriftliche Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Studiums an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ablauf der Antragsfrist ist ausgeschlossen.

b. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben werden, werden anerkannt, soweit nach dem vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbareren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

c. Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

d. Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden,

sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der schriftliche Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen

nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Bachelorarbeiten und Praktikumsmodulen ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

(4) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die innerhalb des Studiums im Rahmen des integrierten Pflichtauslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert worden sind, gelten folgende Regelungen:

a. Vor dem Auslandsaufenthalt wird im 3. Fachsemester eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der über die Bewerbung für einen Auslandsstudienplatz, den Auslandsaufenthalt und den Ablauf des Anerkennungsverfahrens informiert und beraten wird. Im 4. Fachsemester wird in der Regel ein „Learning Agreement“ zwischen Studierenden, Heimat- und Gasthochschule abgeschlossen. Dem „Learning Agreement“ sind die zu belegenden Lehrveranstaltungen, die zu erreichenden CP und ggf. die Moduleinordnung zu entnehmen; ggf. ist hierfür ein erläuterndes Formular auszufüllen. Der Abschluss eines „Learning Agreement“ beinhaltet die Übereinkunft zur vorbehaltlosen Anerkennung aller Studienleistungen, d.h., es sind alle vereinbarten und erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Vorbehalte anzuerkennen. Nur bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen „Learning Agreement“ und „Transcript of Records“ kann eine Prüfung durchgeführt und nur nach der Feststellung des wesentlichen Unterschieds die Anerkennung versagt werden. Die Pflicht zum Abschluss eines „Learning Agreements“ ergibt sich u.a. aus einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen des ERASMUS+-Programms gemäß Art. 19 der ERASMUS- Universitätscharta (EUC).

b. Nach dem Auslandsaufenthalt ist der schriftliche Antrag auf Anerkennung innerhalb von 4 Wochen nach Rückkehr an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind das „Learning Agreement“, das erläuternde Formular und das „Transcript of Records“ beizufügen.

sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der schriftliche Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen

nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Bachelorarbeiten und Praktikumsmodulen ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

§ 15 Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Multiple-Choice-Tests, Präsentationen, Kolloquien, Medienprodukte, Sitzungsprotokolle, Referate, Testate, wissenschaftliche Projekte und andere schriftliche Ausarbeitungen.

(2) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Wissenschaftliches Projekt (Abs. 5),
4. Hausarbeit (Abs. 6),
5. Referat (Abs. 7),
6. Medienprodukte (Abs. 8)

sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Profilbereiche.

(3) In einer Klausur in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(4) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer/die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung

§ 15 Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Multiple-Choice-Tests, Präsentationen, Kolloquien, Medienprodukte, Sitzungsprotokolle, Referate, Testate, wissenschaftliche Projekte und andere schriftliche Ausarbeitungen.

(2) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Wissenschaftliches Projekt (Abs. 5),
4. Hausarbeit (Abs. 6),
5. Referat (Abs. 7),
6. Medienprodukte (Abs. 8)

sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Profilbereiche.

(3) In einer Klausur in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(4) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer/die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung

beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern/Prüferinnen und den Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(6) Eine Hausarbeit erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(7) Ein Referat umfasst:

eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie

die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(8) Medienprodukte bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(10) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

a. Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf An-

beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern/Prüferinnen und den Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(6) Eine Hausarbeit erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(7) Ein Referat umfasst:

eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie

die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(8) Medienprodukte bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(10) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

a. Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf An-

<p>trag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.</p> <p>b. Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.</p> <p>Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(11) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.</p> <p>(12) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Bachelorarbeiten) sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.</p> <p>(13) Für Modulprüfungen und ggf. entsprechende Prüfungsvorleistungen anderer Fakultäten gelten die Regelungen der entsprechenden Fakultäten.</p> <p>(14) Für Modulprüfungen und ggf. entsprechende Prüfungsvorleistungen, die an der Partnerhochschule im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden, gelten die Regelungen der Partnerhochschule. In der Regel ist das Prüfungsverfahren an derjenigen Hochschule zu beenden, an der es begonnen wurde. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.</p>	<p>trag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.</p> <p>b. Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.</p> <p>Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(11) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.</p> <p>(12) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Bachelorarbeiten) sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.</p> <p>(13) Für Modulprüfungen und ggf. entsprechende Prüfungsvorleistungen anderer Hochschulen oder Fakultäten gelten die Regelungen der entsprechenden Fakultäten.</p>
<p>§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit</p> <p>(1) Die Bearbeitungszeit von 10 Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß § 13 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein.</p> <p>(2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.</p>	<p>§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit</p> <p>(1) Die Bearbeitungszeit von 10 Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß § 13 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein.</p> <p>(2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.</p>

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 13 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person sollte im Studiengang "European Studies" lehren.

(4) In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(5) Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie digitaler Form im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit

„nicht ausreichend“ bewertet. Die Begutachtung der Bachelorarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(9) Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung durch eines der Gutachten muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.

(10) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium ergibt sich zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittelwert der

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 13 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person sollte im Studiengang "European Studies" lehren.

(4) In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(5) Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie digitaler Form im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit

„nicht ausreichend“ bewertet. Die Begutachtung der Bachelorarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(9) Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung durch eines der Gutachten muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.

(10) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der

<p>Noten der beiden Gutachten und zu 1/3 der Note des Kolloquiums. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.</p> <p>(11) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen.</p>	<p>beiden Gutachten.</p> <p>(11) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen.</p>
<p>§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit</p> <p>(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.</p> <p>(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.</p> <p>(3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.</p> <p>(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im Folgesemester durchgeführt werden.</p> <p>(6) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit</p> <p>(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.</p> <p>(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.</p> <p>(3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.</p> <p>(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.</p>
<p>§ 26 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses</p> <p>(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.</p> <p>(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30% aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit gebildet.</p> <p>(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.</p> <p>(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht</p>	<p>§ 26 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses</p> <p>(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.</p> <p>(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30% aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit gebildet.</p> <p>(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.</p> <p>(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewert-</p>

ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.	tet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
--	--

§24 Bachelorkolloquium wird gestrichen.

Der Studien- und Prüfungsplan wird ersetzt:

Studien- und Prüfungsplan BA European Studies (6 Semester)																															
Module	Art	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester									
		CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA					
			V	S	Ü			VL	V	S			Ü	V	V			S	Ü	V			V	S	Ü		V	V	S	Ü	VL
Wirtschaftswissenschaften (1)	WPM 3.1																	10	2	2		S	K/M								
Wirtschaftswissenschaften (2)	WPM 3.2																	10	2	2		S	K/M								
Sprachausbildung (30 CP)																															
Sprachausbildung (1): Russisch (UNlcert Basis/A2 + UNlcert I/B1) od. Polnisch (A2 + B1) od. DaF (B2+C1)	PM12	5		4		5		4	K/M	5		4		5		4	K/M														
Sprachausbildung (2): UNlcert-Stufe I od. II od. III od. DaF (C1)	PM13					3		4		3		4		4		4	K/M														
Praktikum Dauer (6 Wochen)	PM14																							8							
Bachelorarbeit	PM15																							1							
Summe pro Semester (30)		29	4	6	4	2	8	8	2	8	3	2	6	4	8	31	4	8		30	6	6				3	0	4	2		
Summe CP Studiengang		180																													

- CP- Credit Points
- SN-Studiennachweis
- SWS- Semesterwochenstunden
- V- Vorlesung
- S- Seminar
- Ü- Übung
- PA- Prüfungsart
- VL- Prüfungsvorleistung
- M- Mündliche Prüfung (Dauer in Minuten)
- K- Klausur (Dauer in Minuten)
- HA- Hausarbeit
- PM- Pflichtmodul
- WPM- Wahlpflichtmodul

Für die Module des Wahlpflichtbereichs sind Lehrveranstaltungen aus der jeweiligen Säule frei wählbar. Jedes Modul wird mit 10 CP abgeschlossen. Durch den Besuch von 2 Modulen innerhalb einer Säule ist eine Schwerpunktbildung möglich.

Die CP für die Sprachausbildung werden erst nach Ablegen der jeweiligen Zertifikatsprüfung vergeben.

Neu:

Studien- und Prüfungsplan BA European Studies (6 Semester)

Module	Art	1. Semester				2.Semester				3. Semester				4.Semester				5. Semester				6.Semester											
		CP	SWS			P A	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA							
			V	S	Ü			V	V	S			Ü	VL	V			S	Ü	VL			V	S	Ü		VL	V	S	Ü	VL		
																																V	S
Introduction to Probability and Statistics	PM17					5	2	2	K6 0																								
Wahlpflichtbereich an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland (30 CP)																																	
Kulturwissenschaften (1)	WPM 1.1																	10	2	2		SN	K/M/F										
Kulturwissenschaften (2)	WPM 1.2																	10	2	2		SN	K/M/F										
Kulturwissenschaften (3)	WPM 1.3																	10	2	2		SN	K/M/F										
Sozialwissenschaften (1)	WPM 2.1																	10	2	2		SN	K/M/F										
Sozialwissenschaften (2)	WPM 2.2																	10	2	2		SN	K/M/F										
Sozialwissenschaften (3)	WPM 2.3																	10	2	2		SN	K/M/F										
Wirtschaftswissenschaften (1)	WPM 3.1																	10	2	2		SN	K/M/F										
Wirtschaftswissenschaften (2)	WPM 3.2																	10	2	2		SN	K/M/F										
Wirtschaftswissenschaften (3)	WPM 3.3																	10	2	2		SN	K/M/F										
Sprachausbildung (20 CP)*																																	
Sprachausbildung (1): UNICert Basis od. Stufe I od. II od. III od. IV od. B1 od. B2 oder DSH2	PM12	3			4	5		4		2		4																					
Sprachausbildung (2): UNICert Basis od. Stu-	PM13					3		4		5		4		2		4	/M																

Studien- und Prüfungsplan BA European Studies (6 Semester)																													
Module	Art	1. Semester				2.Semester				3. Semester				4.Semester				5. Semester				6.Semester							
		CP	SWS			P A	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA			
			V	S	Ü			V	L	V			S	Ü	VL			V	S	Ü			VL	V	S		Ü	VL	V
fe I od. II od. III od. IV od. B1 od. B2 oder DSH2																													
Praktikum	PM14																									5			
Bachelorarbeit und Kolloquium	PM15																									1			
Summe pro Semester (30)		2				3				2				33				30				3				0			
Summe CP Studiengang	180																												

CP- Credit Points
 SN-Studiennachweis
 SWS- Semesterwochenstunden
 V- Vorlesung
 S -Seminar
 Ü-Übung
 PA- Prüfungsart
 VL-Prüfungsvorleistung
 M-Mündliche Prüfung (Dauer in Minuten)
 K-Klausur (Dauer in Minuten)
 HA-Hausarbeit
 PM-Pflichtmodul
 WPM-Wahlpflichtmodul
 BA-Bachelorarbeit

Für die Module des Wahlpflichtbereichs sind Lehrveranstaltungen aus der jeweiligen Säule frei wählbar. Jedes Modul wird mit 10 CP abgeschlossen. Durch den Besuch von 2 Modulen innerhalb einer Säule ist eine Schwerpunktbildung möglich.

* Von den Studierenden sind zwei Sprachniveaustufen im Umfang von 8-12 SWS aus dem jeweils gültigen Angebot der zertifizierten Fremdsprachen (Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch) zu absolvieren. Dabei ist die Wahl der Niveaustufe beliebig. Die CPs für die Sprachausbildung werden erst nach Ablegen der jeweiligen Zertifikatsprüfung vergeben.

Artikel II

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem WS 2019/2020 im Bachelorstudiengang „European Studies“ immatrikuliert werden. Studierende, die im Bachelorstudiengang „European Studies“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 31.03.2020 an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung Amtliche Bekanntmachung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 08.05.2019 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.05.2019.

Magdeburg, 27.05.2019

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg